

Geschäftsordnung
des Elternbeirats
der Berkenschule Holzgerlingen
Neufassung vom 20. Oktober 2022

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S.353), zuletzt geändert am 27. Juni 2018, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2
Mitglieder des Elternbeirats

(§57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung)

Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Elternvertreter der Klassen und ihre Stellvertreter.

§ 3
Aufgaben

(§§ 55 und 57 SchG)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- (1) die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- (2) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- (3) das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- (4) für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt,
- (5) an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

- (6) bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
- (7) Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
- (8) die Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingenzstudentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten;

Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertreter nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchulG).

2. Abschnitt **Wahl der Funktionsinhaber**

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter

(§ 26 Elternbeiratsverordnung)

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreter.
- (3) Die Wahl findet nach der Wahl der Elternvertreter der Klassen, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

§ 5

Sonstige Funktionsinhaber

Weiterhin kann erfolgen

- (1) Wahl eines Schriftführers
- (2) Wahl eines Kassenverwalters (Elternkasse)
- (3) Wahl zweier Kassenprüfer

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung. Ist ein geschäftsführender Vorsitzender nicht vorhanden, beauftragt der Schulleiter ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 **Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt.
- (2) Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter für diese Wahl.
- (3) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahl- und Beschlussfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (4) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (5) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten.
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 4) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 8 **Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahl- und Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahl- und beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 **Wahlverfahren**

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig, im Falle einer online durchgeführten Sitzung, kann allerdings auch online mittels eines geeigneten Verfahrens abgestimmt werden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.
5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
6. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(§ 26 Elternbeiratsverordnung)

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
 3. Wenn die Amtszeit abgelaufen ist versehen die Amtsinhaber ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
 4. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten folgende Maßgaben:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

(§ 3 Abs.1 Schulkonferenzordnung)

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollten alle Schularten vertreten sein. Der Vorsitzende des Elternbeirates ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz, er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

(§ 19 Elternbeiratsverordnung)

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- (2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- (3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- (4) über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- (5) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- (6) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
- (7) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- (8) ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- (9)

5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Aufgaben des Kassenwartes sind in § 18 beschrieben.

§ 14 Sitzung, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der

Schulleitung den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) die Schulleitung,

unter Angaben des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Wird die Schulleitung zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll diese, im Verhinderungsfall deren Vertreter, teilnehmen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.
- (6) Die Elternbeiräte von Grundschule oder Werkrealschule können unabhängig voneinander zu Sitzungen ihrer Schulart einladen und zu Beratungen zusammen treten und Beschlüsse fassen. Beschlüsse von allgemeinem Belang oder mit finanziellen Auswirkungen, sind jedoch vom Gesamtgremium abzustimmen und zu beschliessen.

§ 15 **Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage (auch per Email oder anderen Onlineverfahren) abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 **Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden. Sie sollen aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 **Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war; § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt **Kassenführung**

§ 18 **Elternkasse**

Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Kosten und zur Förderung schulischer Belange freiwillige Beiträge zu erheben und hierfür eine Elternkasse zu führen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kassenverwalter bei Beträgen bis zu 150 EUR, ansonsten der Elternbeirat.

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Kassenverwalter hat folgende Aufgaben:
 1. die Konten des Elternbeirats zu führen Einnahmen zu verbuchen und fällige Zahlungen zu leisten;
 2. eine eventuelle Handkasse und / oder Sparbücher sicher zu verwahren;
 3. über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine Auflistung zu erstellen;
 4. nach Ablauf des Rechnungsjahres (01. 10.-30.09.) eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung zu fertigen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben können erst vollzogen werden, wenn die erforderliche Kassenanweisung erteilt ist. Weisungsbefugt ist der Elternbeiratsvorsitzende mit seinem Stellvertreter.
- (4) Für Ausgaben über 150,00 Euro ist die Beschlusslage durch den Elternbeirat erforderlich. Das Beschlussprotokoll ist dem Kassenverwalter zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Elternbeiräte können auch schriftlich (per email) befragt werden und haben 4 Wochen Einspruchsfrist oder es wird eine außerordentliche Elternbeiratssitzung einberufen.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist mit einem Zahlungsnachweis/-anweisung (Beleg) nachzuweisen.
- (7) Der Kassenverwalter berichtet in der ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr über die Kassenlage Einnahmen/Ausgaben und die Art der Guthaben sowie die Verzinsung. Die Konten und die Handkasse falls vorhanden werden einmal jährlich durch einen Kassenprüfer geprüft, der an Hand der Kontoauszüge und Belege sowie Einsicht ins Sparbuch mit Berücksichtigung der Beschlussprotokolle seine Aufgaben der Prüfung wahrnimmt. Der Kassenprüfer berichtet und schlägt die Entlastung des Kassenführers und Vorsitzenden in der 1. Elternbeiratssitzung im Schuljahr vor.

7. Abschnitt
In-Kraft-Treten
§ 19

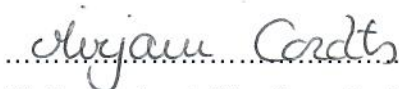
- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss der Elternbeiratssitzung vom 20. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird (§ 17)
- (3) Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Holzgerlingen, 20.10.2022

Ort/Datum



Vorsitzende des Elternbeirats (Karen Gärtner)



Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Mirjam Cordts)